



5 StR 462/10

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

Vom 24. November 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. Juni 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, hinsichtlich der Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs eines Schutzbefohlenen jedoch aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 25. Oktober 2010 mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO), dass der Angeklagte nicht in „16 Fällen“ sondern in „15 Fällen“ verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Adhäsions- und Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Dem Angeklagten wird unter Beiordnung seiner Verteidigerin Prozesskostenhilfe für das Adhäsionsverfahren in der Revisionsinstanz gewährt.

Brause

Schaal

Schneider

König

Bellay